Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/16 4Ob2007/96t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

UWG §14 A2

Rechtssatz

Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn eine Wiederholung des wettbewerbswidrigen Verhaltens ernsthaft zu besorgen ist; es muß also die Gefahr bestehen, daß sich der Beklagte rechtswidrig verhalten werde. - Cliniclowns

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2007/96t
  Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2007/96t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104560

Dokumentnummer

JJR_19960416_OGH0002_0040OB02007_96T0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at